

„Alegria – Gemeinschaft der Lebensfreu(n)de e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Alegria – Gemeinschaft der Lebensfreu(n)de, er trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist Deggenhausertal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind folgende gemeinnützige Bereiche:
 - a) Förderung von Kinder-, Jugend und Erwachsenenbildung
 - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c) Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
 - d) Förderung von Kunst und Kultur
 - e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Seminare und Bildungsmaßnahmen zu den Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Gemeinschaftsbildung, nachhaltiges Wirtschaften. Der Begriff Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Die Seminare werden selbst oder durch Dritte durchgeführt.
 - b) Durchführung von Bildungs-, Diskussions- und Infoveranstaltungen und Vorträgen
 - c) Erwerb und Erhalt von Grund und Boden zur Umsetzung der gemeinnützigen Zwecke
 - d) Bau, Kauf, Erhalt und Betrieb von Vereins- und Seminarräumen zur Erfüllung der Vereinszwecke
 - e) Erstellung von Presseartikeln und Informationsschriften in gedruckter Form und im Internet
 - f) Zusammenarbeit mit bestehenden sozialen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen Initiativen und Organisationen für nachhaltige Entwicklung
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke
 - h) Planung, Initiierung und Durchführung von Projekten, auch mit modellhaftem Charakter
 - i) Netzwerkarbeit mit bestehenden Initiativen, anderen Gemeinschaften und Vereinen
 - j) Zusammenarbeit mit Einrichtungen zur Jugendhilfe und mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen
 - k) Maßnahmen zu Natur- und Landschaftsschutz
 - l) Durchführung von Kulturveranstaltungen: Kunst, Musik, Theater, Feste
 - m) Zuführung finanzieller Mittel aus dem Vereinsvermögen oder sonstigen insofern zugelassenen Mitteln zur Gründung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro pro Jahr erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (bei Minderjährigen mit Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten), die sich zu den Satzungszielen bekennen, an den regelmäßigen Treffen der Gemeinschaft teilnehmen und aktiv für die Ziele des Vereins eintreten – als ordentliche Mitglieder;
 - b) Andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) als ordentliches Mitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per E-Mail gültig), über welchen der Vorstand nach einem Votum bei einem Mitgliedertreffen oder nach einer Mail-Umfrage bei allen ordentlichen Mitgliedern entscheidet.
 - b) als Fördermitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per E-Mail gültig), über welchen der Vorstand selbständig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);
 - b) Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl des Vorstands;
 - g) Abwahl des Vorstands;
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
 3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per E-Mail möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden Konsensentscheidungen angestrebt.
 7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 8. Die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.
 9. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
 10. Die Regelungen des § 7 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 30 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zu tun und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitragsordnung

Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf die gemeinnützige Körperschaft „wirundjetzt e.V.“ mit Sitz in Horgenzell zu überführen. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Errichtet am 10.5.2014, geändert am 8.6.2014, am 14.9.2014 und am 15.2.2015.